

Technische Universität Dresden
Fakultät Chemie und Lebensmittelchemie

**Ordnung der Verleihung des Diplomgrades auf Grund der bestandenen Staatsprüfung
für staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker
ab dem Sommersemester 2018**

Konsolidierte Fassung aus der [Amtlichen Bekanntmachung](#) vom 03.12.2002, der [Ersten Satzung zur Änderung der Ordnung](#) vom 25.07.2015 sowie der [Zweiten Satzung zur Änderung der Ordnung](#) vom 22.03.2018.

Diese gilt für alle Studierende im Studiengang Lebensmittelchemie.

**Ordnung der Verleihung des Diplomgrades
auf Grund der bestandenen Staatsprüfung
für staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker**

Vom 03.12.2002

Auf Grund von § 26 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) erlässt die Technische Universität Dresden folgende Ordnung.

§ 1 Akademischer Grad

Absolventen der Technischen Universität Dresden, die erfolgreich die Prüfungen des Zweiten Prüfungsabschnitts der Staatsprüfung für staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker abgelegt haben, wird in Anwendung von § 39 Abs. 1 Satz 3 SächsHSFG nach Maßgabe dieser Ordnung der akademische Grad "Diplom-Lebensmittelchemiker" bzw. "Diplom-Lebensmittelchemikerin" (Kurzform: "Dipl.-Leb.Chem.") verliehen.

§ 2 Voraussetzungen

Voraussetzungen für die Verleihung des Diplomgrades sind

1. das Bestehen der mündlichen Prüfungen des zweiten Prüfungsabschnittes der Staatsprüfung für staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker
2. eine erfolgreiche Verteidigung der wissenschaftlichen Abschlussarbeit
3. der Nachweis über zusätzliche Studien im Umfang von 8 Semesterwochenstunden aus einem vom Prüfungsausschuss für den Studiengang Lebensmittelchemie festgelegten Fächerkatalog.

§ 3 Antragstellung

(1) Die Verleihung des Diplomgrades ist vom Absolventen in der Regel unmittelbar nach Absolvieren der Prüfungen des zweiten Abschnittes der Staatsprüfung für staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für den Studiengang Lebensmittelchemie an der Technischen Universität Dresden zu beantragen. Die Nachweise entsprechend § 2 sind vorzulegen.

(2) Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss für den Studiengang Lebensmittelchemie an der Technischen Universität Dresden.

§ 4 Urkunde

(1) Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 2 ist durch das Prüfungsamt der Fakultät Chemie und Lebensmittelchemie eine Diplommurkunde auszustellen, in der die Verleihung des akademischen Grades beurkundet wird.

(2) Die Diplommurkunde trägt das Datum der Verteidigung der wissenschaftlichen Abschlussarbeit und wird vom Rektor der Technischen Universität Dresden und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für den Studiengang Lebensmittelchemie an der Technischen Universität Dresden unterschrieben und mit dem Siegel der Technischen Universität Dresden versehen.